

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 50

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 50

Basel, 13. Dezember

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Beno Schwab & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wills**, Meilen.

Inhalt: Das neue Schießprogramm für das Schießwesen außer Dienst im Lichte der Geschichte der Schießausbildung in der Schweiz. — Die serbische Armee im Kriege des Balkanvierbundes. (Fortsetzung und Schluß.) — Ausland: Frankreich: Verstärkung der Jägerbataillone an der Grenze. — Italien: Obliegenheiten des Inspektors der Pferdezuucht.

Das neue Schießprogramm für das Schießwesen außer Dienst im Lichte der Geschichte der Schießausbildung in der Schweiz.

Mit der Umwandlung, die unser Heer- und Wehrwesen zur Stunde durchmacht, mußte notwendigerweise auch das Schießwesen außer Dienst eine grundlegende Veränderung erleiden, wenn es auf der Höhe der Zeit bleiben sollte. Schon seit längerer Zeit ging sein Streben dahin, aus dem engen Kleide, das es umhüllt, herauszukommen und dabei zeigte sich immer deutlicher, daß es sich bewußt ist, eine große Mission zu erfüllen, ja, daß das außerdienstliche Schießen allmählich zu einem **Machtfaktor** geworden ist — *der Schütze, der sein Programm abschießt, leistet Militärdienst*, so gut wie wenn er im eidgenössischen Wehrkleid steckt. Leider vergessen das unsere Wehrmänner nur zu häufig und betrachten den Schießdienst in der heimatlichen Schützengesellschaft als etwas, das sie eigentlich gar nicht zu tun brauchten, das ganz nur aus freien Stücken geschehe, ja gar mancher kommt sich ungemein groß und erhaben vor, wenn er sich vorstellt, was er jetzt als „freier Demokrat“ tue, und meint, die aufgestellten Vorschriften seien wohl für andere, nicht aber für ihn da und er habe sich daher nicht groß um sie zu bekümmern.

Diese grundfalsche Vorstellung hat in den letzten Wochen eine recht bemühen Erscheinung gezeitigt, als die Grundlagen des neuen Schießprogramms bekannt wurden und gar mancher wieder vergaß, daß seine Schießpflicht erfüllen, Militärdienst leisten heißt. Als man vernahm, daß in Zukunft ein Minimum an Leistung gefordert werden sollte, da hörte und las man in den Zeitungen von Beeinträchtigung der Schützen, von Vergewaltigung des Schießwesens, von Reaktion, Rückschritt und was dergleichen schöne Dinge mehr sind. Und doch ist das Aufstellen einer Mindestleistung nur die logische Folge der Entwicklung, die letzte Konsequenz derselben. Das beweist uns die Geschichte der militärischen Schießausbildung.

Schon die alten Armbrust- und Bogenschützengesellschaften, die Vorläufer unserer Schießvereine, erhielten im 15. Jahrhundert von der Obrigkeit Schießgelder und in den Städten Beiträge an den

Stubenzins, später Naturalgaben, wie Hosen und Hosentuch, Glasscheiben, Becher, Medaillen; es wurden Subventionen an Schützenfeste (Gesellschützen) und an Schützenfahrten, sowie Wein gespendet. 1437 erhielten in Bern auch Knaben, die „jungen Schützen“, zur Belobigung einen Trunk! Es scheint also damals schon „Jungschützen“ gegeben zu haben und wir Modernen sind wieder einmal zu spät aufgestanden!

In Bern werden 1446 zum ersten Male Büchenschützen erwähnt, die mit ihren Handbüchsen, die 1443 erstmals genannt werden, um obrigkeitliche Gaben schießen. Armbrust-, Bogen- und Feuerschützen haben sich später zusammengetan, bis schließlich die Feuerwaffen die anderen Fernwaffen verdrängten.

Mit dem endgültigen Siege der ersteren traten in den Armeen die Büchenschützen in den Vordergrund und auch auf dem platten Lande begann das Schießwesen und damit die Schießausbildung festen Fuß zu fassen und sich auszubreiten. Es entstanden zur Zeit des 30jährigen Krieges oder doch unmittelbar nachher auf dem Lande herum allenthalben „Schützenmatten“, d. h. Schießstätten für die Männer, die mit der Muskete nach der Scheibe schossen. Die Privilegien der Stadtschützengesellschaften wurden auf die Landgesellschaften ausgedehnt, wodurch die Schützengilden geradezu zum Staat im Staate und damit zu einer bedeutenden Macht wurden. Mit zunehmender Zahl gewehrtragender Einheiten wuchs die Zahl der Angehörigen des Schützenstaates und die Freude am Schießen wurde allgemeiner. Die Regierung ernannte nun „Schießoffiziere“. Das waren des Schießens kundige Trüllmeister, die von Schützenmatte zu Schützenmatte zogen, die Uebungen beaufsichtigten und die Schützen drillten. Am 10. März 1727 erließ z. B. Bern eine Verfügung, kraft welcher die Miliz an bestimmten Tagen nach der Scheibe zu schießen hatte; an diesem Tage wurde auch „mit mehrerem Nachdruck“ exerziert, wobei jeder Jüngling über 16 Jahren das Recht hatte, nach den „oberkeitlichen Gaben“ zu schießen. Taten es aber diese Jungschützen einmal, so wurden sie für die Folge überhaupt schießpflichtig. Die Uebungen wurden auf 60 bis 200 Schritt abgehalten.